

Allgemeine Geschäftsbedingungen designbüro zabel im Werk.Kontor

Präambel

1. Das Designbüro zabel im Werk.Kontor, Inhaberin Susanne Zabel, Gollheide 8–10, 44866 Bochum – nachstehend „Designbüro“ genannt, erbringt grafische Dienstleistungen und entwickelt entsprechende Konzepte für den Kunden. Die Entwicklung von Konzepten und die Realisierung der Konzepte erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote, Lieferungen sowie Dienst- und Agenturleistungen des Designbüros. Sie gelten für sämtliche, auch künftigen Rechtsbeziehungen zwischen dem Designbüro und dem Kunden. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Designbüros gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, das Designbüro hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Designbüros gelten auch dann, wenn das Designbüro in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden den Auftrag vorbehaltlos durchführt bzw. das Werk vorbehaltlos erstellt.

3. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Designbüro und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

1. Vertragsschluss

Angebote des Designbüros sind Aufforderungen an den Kunden zur Abgabe eines bindenden Vertragsangebotes. Bestellungen aufgrund solcher Aufforderungen zur Abgabe von Angeboten durch den Kunden sind Angebote zum Abschluss eines Designvertrages. Der Kunde hält sich an dieses Vertragsangebot zwei Wochen gebunden. Ein rechtsverbindlicher Vertrag zwischen dem Kunden und dem Designbüro kommt zustande, wenn das Designbüro das Angebot des Kunden durch ausdrückliche Erklärung annimmt. Die Erklärung kann schriftlich, per Telefax oder per E-Mail erfolgen.

2. Angebotsunterlagen, Vertragsstrafe

1. Werden vom Designbüro im Rahmen eines Angebotes dem Kunden Unterlagen zur Verfügung gestellt, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen und/oder Kalkulationen, so verbleiben diese im ausschließlichen Eigentum des Designbüros. Sämtliche Urheber- und sonstigen Schutzrechte an Angebotsunterlagen verbleiben beim Designbüro.

2. Angebotsunterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen an Dritte nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Designbüros weitergegeben werden.

3. Wird der Auftrag durch den Kunden nicht erteilt, darf der Kunde die vom Designbüro zum Zwecke der Angebotspräsentation dem Kunden überlassenen Materialien oder Teile davon weder selbst nutzen, noch durch Dritte nutzen lassen. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Vereinbarung verspricht der Kunde dem Designbüro die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5.001,00 €.

3. Fristen und Termine

Frist- und Terminabsprachen bedürfen aus Gründen der Beweissicherung grundsätzlich der Schriftform. Sie werden im Rahmen des einzelnen Auftrages vereinbart.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise gelten stets ab Bochum. Fracht, Verpackung, Porto und sonstige Versandkosten sowie Versicherung und Zoll werden gesondert berechnet. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht im Preis eingeschlossen. Sie wird in der zum Zeitpunkt der Rechnungslegung geltenden Höhe gesondert in Rechnung gestellt.

2. Sämtliche Rechnungen sind sofort fällig und ohne Abzug innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungszugang zahlbar. Der Abzug von Skonto bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, so sind die Forderungen des Designbüros mit einem Zinssatz von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden durch das Designbüro bleibt ausdrücklich vorbehalten.

3. Der Kunde hat generell eine Vorauszahlung von bis zu 50% des Auftragswertes, deren genaue Höhe im Einzelfall vom Designbüro festgelegt wird, an das Designbüro zu leisten. Für beauftragte Mediaschaltungen hat der Kunde eine Vorauszahlung von 100% der Drittkosten an Designbüro zu leisten. Ebenso ist der Kunde verpflichtet, Kosten und Gagen von durch Designbüro auftragsgemäß beauftragten Künstlern zu 100% im Voraus zu bezahlen.

5. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Designbüro anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

6. Haftung des Kunden und Freistellung

1. Der Kunde haftet für alle Verletzungen von Kennzeichen- oder anderen gewerblichen Schutzrechten Dritter, die durch seine Anweisungen oder Vorgaben verursacht werden. Der Kunde stellt das Designbüro insoweit von allen eigenen sowie von allen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Kennzeichen- oder sonstigen Schutzrechten frei und übernimmt alle Kosten und ersetzt alle Schäden, die dem Designbüro insoweit entstehen. Dies gilt insbesondere für Kosten der Rechtsverteidigung.

2. Der Kunde haftet dem Designbüro gegenüber weiter für alle Schäden, die auf fehlende, falsche, unvollständige oder verspätete Angaben oder Anweisungen des Kunden zurückzuführen sind. Dies gilt insbesondere in dem Fall, dass der Kunde Zwischenergebnisse, Entwürfe und Vorschläge, die ihm vom Designbüro vorgelegt werden, nicht unverzüglich kontrolliert, genehmigt oder korrigiert.

7. Eigentumsvorbehalt, Insolvenz und Rücktritt

1. Das Designbüro behält sich bezüglich aller Gegenstände, Unterlagen und auch Software, die von ihm an den Kunden geliefert oder diesem zur Verfügung gestellt werden, sämtliche Eigentums- und Urheberrechte bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Designbüro und dem Kunden einschließlich aller Nebenforderungen vor.

2. Der Kunde überlässt nach vollständiger Bezahlung, dem Designbüro unentgeltlich mindestens zehn ungekennzeichnete, unbeschädigte Belegexemplare der vielfältigsten Arbeiten. Diese Muster darf das Designbüro zum Zwecke der Eigenwerbung verwenden.

3. Der Kunde darf Sachen und Rechte, die im Eigentum des Designbüros stehen, weder weiterveräußern, noch verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Zugriffe Dritter, auf im Eigentum vom Designbüro stehende Gegenstände und Rechte, insbesondere Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstige Verfügungen, sind dem Designbüro unverzüglich anzuzeigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Designbüro die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den dem Designbüro entstandenen Ausfall. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt das Designbüro vom Vertrag zurück zu treten und die sofortige Rückgabe der dem Kunden überlassenen Gegenstände, Unterlagen und Software zu verlangen.

8. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde hat die Leistungen des Designbüros unverzüglich daraufhin zu überprüfen, ob durch sie Rechte Dritter, insbesondere Kennzeichen – oder gewerbliche Schutzrechte, verletzt werden und das Ergebnis dieser Überprüfung dem Designbüro vor der Verbreitung der Leistung des Designbüros gegenüber Dritten mitzuteilen. Das Designbüro verpflichtet sich seinerseits, den Kunden auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern ihm diese bei der Vorbereitung oder Erbringung der Leistung bekannt werden. In keinem Fall haftet das Designbüro wegen der in der Werbung enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Kunden. Das Designbüro haftet auch nicht für die Patent-, Urheber- oder markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit, der im Rahmen des Hauptvertrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, Entwürfe und Gestaltungen.

Der Kunde kann das Designbüro mit einer Überprüfung des Projektes auf Kollision mit Rechten Dritter beauftragen. Das Designbüro wird in diesem Fall eine Überprüfung durch sein Anwälte veranlassen. Die Kosten dieser Überprüfung werden grundsätzlich dem Kunden gegenüber gesondert ausgewiesen und sind vom Kunden zu bezahlen.

9. Geheimhaltung

Alle Gegenstände, Unterlagen und auch Software, die vom Designbüro an den Kunden geliefert oder diesem zur Verfügung gestellt werden, sind bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Designbüro und dem Kunden einschließlich aller Nebenforderungen vertraulich zu behandeln und dürfen an Dritte nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Designbüros weitergegeben werden.

10. Nutzungsrecht

Die Übertragung von Nutzungsrechten an vom oder im Auftrag des Designbüros erstellten Werken erfolgt generell nur durch gesonderte Vereinbarung. Maßgeblich sind allein die Regelungen des Hauptvertrages. Auch im Fall vertraglicher ausschließlicher Rechteinräumung bedarf die Erteilung von Lizenzen an Dritte der gesonderten einzelvertraglichen Zustimmung seitens des Designbüros. Nutzungsrechte an Lichtbildern werden dem Kunden ausschließlich zeitlich auf die Dauer eines Jahres und räumlich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt übertragen, soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes geregelt ist.

11. Abnahme von Überstücken

Das Designbüro ist branchenüblich verpflichtet, im Rahmen der Beauftragung Dritter zur Erstellung von Druckerzeugnissen sog. Überstücke bis zu einer Höhe von 20% des eigentlichen Auftrages abzunehmen und zu bezahlen. Der Kunde verpflichtet sich seinerseits, diese Überstücke ebenfalls bis zu einer Höhe von 20% des eigentlichen Auftrages abzunehmen und Designbüro zu vergüten. Nicht akzeptierte Überstücke sind dem Designbüro in einem Zustand zurück zu geben, der demjenigen zum Zeitpunkt ihrer Aushändigung durch das Designbüro an den Kunden entspricht.

12. Mängelhaftung und Schadensersatz

1. Die Gewährleistungsrechte des Kunden setzen eine ordnungsgemäße Ausübung der ihm gemäß § 377 HGB obliegenden Untersuchungs- und Rügepflichten voraus.

2. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr.

3. Soweit der Mangel des Werkes darauf beruht, dass der Kunde Mitwirkungshandlungen nicht, fehlerhaft, unvollständig oder verspätet erbracht hat, steht ihm ein Gewährleistungsanspruch gegen das Designbüro nicht zu. Dies gilt insbesondere für falsche, fehlende, unvollständige oder verspätete Angaben des Kunden.

4. Soweit ein Mangel des Werkes vorliegt, ist das Designbüro nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Erstellung und Lieferung eines neuen, mangelfreien Werkes berechtigt. Im Falle der Mangelbeseitigung ist das Designbüro verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass das Werk nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

5. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

6. Das Designbüro haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit dem Designbüro keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

7. Das Designbüro haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern es schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden begrenzt.

8. Soweit dem Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist die Haftung des Designbüros auch im Rahmen von Punkt 12 Abs. 5 auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

9. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

10. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

13. Gesamthaftung

Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Punkt 12 vorgesehen, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden nach Maßgabe des § 823 BGB. Die Begrenzung nach Abs. 1 gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung den Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt. Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber Designbüro ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadens- und Ersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Designbüro.

14. Konkurrenzausschluss

Das Designbüro akzeptiert keine Regelungen zum Konkurrenzausschluss und ist ausdrücklich berechtigt, für gleiche und ähnliche Produkte, Hersteller oder Dienstleister tätig zu werden, sofern keine anders lautende Vereinbarung zwischen dem Designbüro und dem Kunden existiert.

15. Datenschutz und Datensicherung

Für alle Aufträge gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes. Die vertrauliche Behandlung der vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen wird vom Designbüro sichergestellt. Kundendaten, insbesondere Feindaten von Abbildungen, Sounddaten, Fotografien oder Software werden vom Designbüro für einen Zeitraum von maximal zwölf Monaten, beginnend mit der Erbringung der in dem Hauptvertrag vereinbarten Leistungen durch das Designbüro aufbewahrt und danach unter Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen vernichtet bzw. dem Kunden auf dessen Verlangen hin ausgehändigt.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bochum, soweit dieser gesetzlich zulässig ist.

17. Anzuwendendes Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

18. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden oder sollten diese eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt dann eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Parteien gewollten am nächsten kommt; das gleiche gilt im Falle einer Lücke. Diese Salvatorische Klausel gilt auch für den Hauptvertrag, sofern dort keine abweichende Regelung enthalten ist.

Stand: 01.10.2013